

06.11.90

In - AS - R**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden
(Ausländerdatenübermittlungsverordnung - AuslDÜV)**A. Zielsetzung**

In das neue Ausländergesetz (AuslG) wurden bereichsspezifische Datenschutzvorschriften aufgenommen, die insbesondere auch Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörden vorsehen. Diese Übermittlungspflichten sind in § 76 Abs. 2 und 4 AuslG für das Vorliegen von Ausweisungsgründen sowie für die Einleitung von Straf- und Bußgeldverfahren abschließend geregelt. Für sonstige - ohne Ersuchen der Ausländerbehörden - vorzunehmende Mitteilungen ist zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Ausländer nach § 76 Abs. 5 AuslG durch Rechtsverordnung zu bestimmen, was die in der gesetzlichen Vorschrift abschließend aufgeführten Behörden mitzuteilen haben.

B. Lösung

Durch Erlaß einer Verordnung nach § 76 Abs. 5 AuslG über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden werden die übermittlungspflichtigen Stellen sowie die zu übermittelnden Anlässe und Daten im einzelnen festgelegt.

799/90

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit neuen Kosten belastet.

06.11.90

In - AS - R

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden
(Ausländerdatenübermittlungsverordnung - AuslDÜV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. November 1990

121 (332) - 200 23 - Au 118/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Datenübermittlungen an die
Ausländerbehörden (Ausländerdatenübermitt-
lungsverordnung - AuslDÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

5.1 Jan

Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden
(Ausländerdatenübermittlungsverordnung - AuslDÜV)

Vom

Auf Grund des § 76 Abs. 5 des Ausländergesetzes vom
9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet der
Bundesminister des Innern:

§ 1 Übermittlungspflicht

(1) Die

1. Meldebehörden,
2. Staatsangehörigkeitsbehörden,
3. Justizbehörden,
4. Arbeitsämter,
5. Gewerbebehörden

sind unbeschadet der Mitteilungspflichten nach § 76 Abs. 2 und 4 des Ausländergesetzes verpflichtet, den Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Ersuchen die hierfür in den folgenden Vorschriften bezeichneten erforderlichen Angaben über personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen, sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen. Die Daten sind an die für den Wohnort des Ausländers zuständige Ausländerbehörde, im Falle mehrerer Wohnungen an die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Ist die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde unbekannt, sind die Daten an die für den Sitz der mitteilenden Behörde zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

(2) Bei Mitteilungen nach dieser Verordnung sind stets folgende Daten des Ausländers, soweit sie bekannt sind, zu übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

§ 2 Mitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. die Anmeldung,
2. die Abmeldung,
3. die Änderung der Hauptwohnung,
4. die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe,
5. die Namensänderung,
6. die Änderung oder Berichtigung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses,
7. die Geburt und
8. den Tod

eines Ausländers.

(2) Nach Absatz 1 sind zusätzlich zu den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln

1. bei einer Anmeldung:

- a) akademische Grade,
- b) Geschlecht,
- c) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,
- d) Tag des Einzugs,
- e) frühere Anschrift,

2. bei einer Abmeldung:

- a) Tag des Auszugs,
- b) neue Anschrift,

3. bei einer Änderung der Hauptwohnung:

die bisherige Hauptwohnung,

4. bei einer Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe:

Tag und Grund der Beendigung der Ehe,

5. bei einer Namensänderung:

der bisherige und der neue Name,

6. bei einer Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses:

die bisherige und die neue oder weitere Staatsangehörigkeit,

7. bei Geburt:

- a) Geschlecht,
- b) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,

8. bei Tod:

der Sterbetag.

§ 3 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden

Die Staatsangehörigkeitsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Ausländer,
2. die Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
3. den Verlust der Rechtsstellung als Deutscher,
4. die Feststellung, daß eine Person zu Unrecht als Deutscher, fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser geführt worden ist.

Die Mitteilung nach Nummer 2 entfällt bei Personen, die mit einem Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz eingereist sind.

§ 4 Mitteilungen der Justizbehörden

(1) Die Strafvollstreckungsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
2. den Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2) Die Strafvollzugsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft,
2. die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt,
3. die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft.

§ 5 Mitteilungen der Arbeitsämter

Die Arbeitsämter teilen den Ausländerbehörden das Erlöschen, den Widerruf, die Rücknahme und die Beschränkung der einem Ausländer erteilten Arbeitserlaubnis mit.

§ 6 Mitteilungen der Gewerbebehörden

Die für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. Gewerbeanzeigen,
2. die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
3. die Rücknahme und den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
4. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister des Innern

B e g r ü n d u n g

Die Vorschriften der §§ 75 bis 80 AuslG enthalten bereichsspezifische Datenschutzvorschriften; die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder finden ergänzend Anwendung. Für Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörden ist allerdings in § 76 eine abschließende Regelung getroffen. Die Absätze 2 und 4 dieses Paragraphen regeln für alle öffentlichen Stellen die Mitteilungspflicht für jeden Fall des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes sowie für die Einleitung und Durchführung von Straf- und Bußgeldverfahren. Absatz 5 bestimmt, daß die weiteren erforderlichen Übermittlungen durch die im Gesetz benannten Behörden durch Rechtsverordnung konkretisiert und festgelegt werden. Insoweit regelt die Verordnung abschließend die Anlässe, über die die Ausländerbehörden ohne Ersuchen zu unterrichten sind, und den Umfang der zu übermittelnden Daten. Sie berührt nicht das Übermittlungsverbot des § 77 AuslG bei entgegenstehenden besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen.

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu § 1:

Absatz 1 Satz 1 nennt abschließend die Behörden, die zur Datenübermittlung nach § 76 Abs. 5 verpflichtet sind. Die Aufzählung dient der Klarstellung, weil die Verordnung nicht alle in § 76 Abs. 5 AuslG genannten Behörden zu Mitteilungen verpflichtet. Auf die nach bisherigem Recht bestehende Mitteilungspflicht der Paß- und Personalausweisbehörden über Feststellungen zu den staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnissen kann im Hinblick auf die entsprechende Mitteilungs-

pflicht der Staatsangehörigkeitsbehörden verzichtet werden. Den Sozial- und Jugendämtern sind auf Grund der für die Sozialleistungsträger speziellen Vorschrift des § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländergesetzes keine über § 76 Abs. 2 AuslG hinausgehenden und für eine Spontanmitteilung geeignet Datenübermittlungsbefugnisse eingeräumt. Der gesetzliche Behördenkatalog läuft daher hinsichtlich dieser Behörden leer. Die Mitteilungspflichten der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie der Finanz- und Hauptzollämter können auf die Fälle des § 76 Abs. 1, 2 und 4 AuslG beschränkt bleiben.

Satz 1 weist zudem ausdrücklich auf § 76 Abs. 2 und 4 AuslG hin, um den Behörden zu verdeutlichen, daß die Verordnung nur zusätzliche Mitteilungspflichten regelt.

Die Sätze 2 und 3 geben an, welcher Ausländerbehörde die Daten zu übermitteln sind.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung derjenigen Daten, die bei den in der Verordnung vorgesehenen Anlässen immer zur eindeutigen Identifizierung übermittelt werden müssen. Dies gilt allerdings nur für diejenigen Daten, die bei der übermittelnden Stelle vorhanden sind; sie sollen nicht erst zur Erfüllung der Mitteilungspflicht erhoben werden.

Zu § 2:

Der Katalog der von den Meldebehörden zu übermittelnden Anlässe und Daten entspricht im wesentlichen dem Inhalt der bisherigen Datenübermittlungsverordnungen der Länder, die mit Inkrafttreten des neuen Rechts gegenstandslos werden. Derzeit werden in einigen Ländern von den Meldebehörden stets auch noch weitere Daten übermittelt (z.B. Erwerbstätigkeit, Ordens- und Künstlernamen sowie sämtliche frühere Namen und Anschriften). Da

die Ausländerbehörde jedoch auch ohne diese Daten feststellen kann, auf welchen Ausländer sich die Mitteilung der Meldebehörde bezieht, nimmt die Verordnung sie nicht in den immer und routinemäßig zu übermittelnden Datensatz auf.

Zur nötigen Klarheit im datenschutzrechtlichen Sinne wie auch im Interesse der Anwender dieser Vorschrift sind in Absatz 1 die Übermittlungsanlässe abschließend aufgeführt. Absatz 2 enthält die von den Meldebehörden immer zu übermittelnden Daten, die nicht bereits in § 1 Abs. 2 enthalten sind.

Zu § 3

Nach dieser Vorschrift übermitteln die Staatsangehörigkeitsbehörden alle Änderungen zur Staatsangehörigkeit, die die Rechtsstellung einer Person als Deutscher bzw. als Ausländer berühren. Die Mitteilungspflicht entfällt bei Personen, die mit einem Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz eingereist sind, weil sie ausländerbehördlich im allgemeinen nicht erfaßt werden.

Zu § 4

Absatz 1: Die Kenntnis der mitzuteilenden Umstände benötigt die Ausländerbehörde nicht nur, um abschließend über eine Ausweisung wegen einer begangenen Straftat entscheiden zu können, sondern auch für eine anstehende Entscheidung über eine weitere Aufenthaltsgewährung.

Absatz 2: Da für die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde der gewöhnliche Aufenthaltsort des Ausländers ausschlaggebend ist, ist im Falle der Haft die Ausländerbehörde im Bereich der Justizvollzugsanstalt zuständig. Die Ausländerbehörden müssen daher über Haftantritt und Verlegung informiert sein.

Um sicherzustellen, daß bei Ausweisungen wegen begangener Straftaten die Abschiebung aus der Strafhaft heraus erfolgen kann, müssen die Ausländerbehörden rechtzeitig über eine bevorstehende Haftentlassung informiert sein. Sofern ein Ausländer entlassen wird, ohne abgeschoben zu werden, ist die Ausländerbehörde wiederum wegen der möglicherweise geänderten örtlichen Zuständigkeit und wegen etwaiger zu ergreifender aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu informieren.

Zu § 5

Die Vorschrift verpflichtet die Arbeitsämter zu Mitteilungen an die Ausländerbehörde, soweit sie nach der Vorschrift des § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB X zu Mitteilungen befugt sind. Die Ausländerbehörden müssen über den Wegfall der Arbeitserlaubnis unterrichtet werden, weil damit das in § 14 Abs. 2 Satz 3 AuslG geregelte Verbot entfällt, die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch eine ausländerrechtliche Auflage zu beschränken oder zu verbieten.

Zu § 6

Da die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ebenso wie die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit entscheidend für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung und die Art des zu erteilenden Titels ist, müssen die Ausländerbehörden über die Erteilung und die Beendigung gewerberechtlicher Erlaubnisse informiert sein.

§ 7

sieht vor, daß die Verordnung gleichzeitig mit dem neuen Ausländergesetz am 1. Januar 1991 in Kraft tritt.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden (Ausländerdatenübermittlungsverordnung - AuslDÜV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte
"die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde"
durch die Worte
"die Hauptwohnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

"b1) Familienstand,".

Begründung:

Der Familienstand, der von den Meldebehörden im Melderegister erfaßt wird, ist auch für ausländerrechtliche Entscheidungen von Bedeutung (vgl. z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2 AuslG).

3. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe f anzufügen:

"f) Paß, Paßersatz oder Ausweisersatz, Angabe der ausstellenden Behörde und Gültigkeitsdauer,".

Begründung:

Auf die Kenntnis der Paßdaten ist die Ausländerbehörde angewiesen (§ 4 AuslG, § 25 DVAuslG). Auch diese Daten werden von den Meldebehörden erhoben. Die Zulässigkeit der Speicherung der Daten bei der Ausländerbehörde ist durch § 4 Nr. 1 und 5 AuslDatV gewährleistet. Mangels Übermittlungsmöglichkeit müßte die Ausländerbehörde diese Daten eigens erheben und speichern, was nicht nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand - und damit auch zusätzliche Verwaltungskosten - bedeutet, sondern auch den Ausländer nur zusätzlich belastet (er muß die gleichen Angaben, die er gegenüber der Meldebehörde bereits gemacht hat, regelmäßig bei einer persönlichen Vorsprache der Ausländerbehörde wiederholen).

4. Zu § 6

In § 6 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes
sowie die Untersagung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person."

Begründung:

Die bisherige Fassung erfaßt die zulässigen gewerberechtlichen Maßnahmen nur lückenhaft. Es empfiehlt sich deshalb, § 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7a, § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b GewO auch hinsichtlich der Übermittlung zu berücksichtigen.